

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Alexis.schmocker@bj.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend die organisierte Suizidhilfe

Bern, 26. Februar 2010

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf,
Sehr geehrter Herr Schmocker,

Obwohl wir als eidgenössisch anerkannte Schweizer Konsumentenorganisation nicht zur Stellungnahme eingeladen worden sind, dies im Gegensatz zur Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) und der Fédération Romande des Consommateurs (FRC), gestatten wir uns gleichwohl, zu diesem brisanten Vorschlag einer Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Das Konsumentenforum kf lehnt sowohl Variante 1 wie Variante 2 ab. Beide Varianten bringen unserer Ansicht nach keine Verbesserung zur heutigen Regelung. Die geltende Gesetzgebung ist eindeutig und klar: wer aus selbstsüchtigen Motiven Beihilfe leistet, macht sich strafbar (Art. 115, Abs.1). Dies gilt auch für Sterbehilfeorganisationen. Wenn der Verdacht besteht, dass dies heute nicht immer eingehalten wird, so ist dies ein Problem des Vollzugs. Dieser ist zu verbessern und allenfalls die Aufsicht über Sterbehilfeorganisationen strenger zu handhaben. Aufgrund von Vollzugsproblemen, die Persönlichkeitsrechte Einzelner dermassen einzuschränken – Variante 1 – beziehungsweise die organisierte Suizidhilfe gänzlich zu verbieten – Variante 2 – , geht unserer Ansicht nach zu weit und ist deshalb abzulehnen.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Variante 1:

Abs. 2, a)

Dies ist heute schon so und wird von den Sterbehilfeorganisationen so verlangt. Das Konsumentenforum kf stört sich daran, dass weder die Mitgliedschaft in einer Sterbehilfeorganisation noch die Patientenverfügung, welche regelmässig erneuert und angepasst werden muss, als klare, wohlerrungene und auf Dauer bestehende Willensäußerung akzeptiert wird, unter bestimmten Umständen – diese werden in der Patientenverfügung festgelegt – in den Tod begleitet zu werden.

Dies ist, als ob man verlangen würde, dass kurz vor dem Tod nochmals bestätigt werden muss, dass das Testament, welches man verfasst hat, noch gültig ist und dass die kurz vor dem Tode stehende Person dies bei klarem Verstand und Urteilsfähigkeit – mit ärztlichen Gutachten – nochmals bestätigt hat.

b) Diese Forderung nach einer zusätzlichen Begutachtung bedeutet eine zusätzliche Belastung und Verlängerung des Leidens des sterbewilligen Menschen.

c) Mit der vorgesehenen Regelung, wonach nur Menschen, welche kurz vor dem Tode stehen, von Suizidhilfeorganisationen in den Tod begleitet werden dürfen, wird das Selbstbestimmungsrecht auf eine bestimmte Gruppe Menschen eingeschränkt, andere werden davon ausgeschlossen. Chronisch Kranke, welche an einer unheilbaren, aber nicht zum Tode führenden Krankheit leiden, und depressive, psychisch kranke Menschen werden bevormundet und von der professionellen Hilfe ausgeschlossen. Scheint das Leben ihnen nicht mehr lebenswert und wollen sie deshalb sterben, sind sie auf die Hilfe von Angehörigen angewiesen oder sie weichen auf Methoden aus, welche unter Umständen Dritten grosses Leid zufügen (Lokführer zum Beispiel).

Leisten Angehörige Hilfe zum Suizid, müssen sie beweisen, dass sie ohne Selbstsucht gehandelt haben. Wie sollen sie dies tun, da in der Regel erbberechtigt? Wo und wie erhalten sie das todbringende Medikament auf legalem Weg?

Neben der zusätzlichen Belastung – siehe Bemerkung unter b) – stellt sich hier die Frage was „mit unmittelbar bevorstehender Todesfolge“ gemeint ist? Wie wird dies definiert? Kann ein Arzt eine akkurate Prognose über die noch zu erwartende Lebenszeit abgeben? Die Erfahrung zeigt, dass solche Prognosen schwer zu stellen sind.

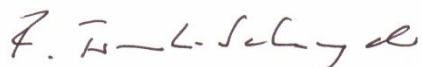
b) und c) Menschen in aussichtsloser Situation wird viel zeitraubende Bürokratie und Anstrengung (zusätzliche Arztbesuche zum Einholen zweier Gutachten bei zwei unabhängigen Ärzten) zugemutet. Dies führt unter Umständen zu wochenlangen Verzögerungen und Verlängerung der Leidenszeit oder zum vermeidbar gewesenem qualvollen Tod.

d) das Konsumentenforum kf ist der Meinung, dass solche Überlegungen und Erörterungen vor dem Entscheid, sich beim Suizid begleiten zu lassen, vom Sterbewilligen und den Angehörigen, Pflegenden, Sterbehelfern in Erwägung gezogen worden sind, aber aus welchem Grund auch immer, nicht als tauglich erachtet worden sind. Sterbehilfeorganisationen helfen nicht bei Affektsuiziden, nur bei sogenannten Bilanzsuiziden.

e – g) keine Bemerkungen, ist unserer Ansicht nach heute schon so.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen freundlich.

Konsumentenforum kf



Franziska Troesch-Schnyder
Präsidentin